



## Beschluss des Stadtrats

vom 20. November 2024

GR Nr. 2024/385

### Nr. 3610/2024

#### **Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul und Marita Verbali betreffend Durchsetzung der Friedhofsordnung beim Friedhof Sihlfeld, Auflistung der Regeln und der Rechtsgrundlagen, Hintergründe für das Entfernen der Verbotstafeln sowie Wahrung der Friedhöfe als Stätten der Ruhe und der Besinnung**

Am 21. August 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Flurin Capaul und Marita Verbali (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/385, ein:

Seit Jahren beschäftigt der Friedhof Sihlfeld die Bevölkerung. Der Quartierverein Wiedikon dokumentiert seit 2020 Vorfälle und Klagen über Littering, Störung der Totenruhe, Belästigung von Trauernden und anderes Verhalten, das eines Friedhofs unwürdig ist. Die Stadtpräsidentin erhält dazu jährlich einen Bericht mit Zuschriften aus der Bevölkerung.

Der Leiter Kompetenzzentrum der städtischen Friedhofsverwaltung in der Zuständigkeit der Stadtpräsidentin gibt bereitwillig in den Medien Interviews und spricht von «Leuten, die auf Gräbern picknicken». Anfragen um einen Austausch zur Situation mit dem Interviewpartner wird nicht etwa von der Friedhofsverwaltung, sondern direkt vom Mediensprecher der Stadtpräsidentin beantwortet.

Statt die Regeln zur Wahrung der Friedhofsruhe strikt durchzusetzen, wurden im Friedhof Sihlfeld die Tafeln, die ein Verbot von Velofahren, Freilaufen von Hunden, Joggen, Tragen von Badekleidung, Littering und respektvollem Verhalten abmontiert. Stattdessen wurden weinrote Stelen, die mit langfädigen Texten statt einleuchtenden Piktogrammen auf die geltenden Regeln hinweisen, aufgestellt. Es ist aber daran zu erinnern, dass das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2022 die Stadt Zürich dazu verpflichtet, «geeignete Massnahmen in Nachachtung der an Ruhe und Ordnung auf Friedhofsanlagen bzw. ihrer Grabfelder im Besonderen zur Wahrung ihrer Zweckbestimmung zu stellenden Anforderungen zu ergreifen» (Ziff. 5.3).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gelten die Regeln der Friedhofs-Ordnung weiterhin für alle Friedhöfe der Stadt Zürich i.A. und den Friedhof Sihlfeld i.S.? Wir bitten um Auflistung aller relevanten Regeln für Besucher sowie der Rechtsgrundlage.
2. Sind folgende Verbote aus Sicht des Stadtrats im Friedhof weiterhin strikt gültig:
  - a) Drogenkonsum
  - b) Velofahren
  - c) Joggen
  - d) Hundefreilauf
  - e) Tragen von Badekleidung
  - f) Littering
  - g) PicknickenBitte einzeln mit ja oder nein beantworten.
3. Welche Person/welche Abteilung hat den Auftrag erteilt, die erwähnten Verbotstafeln im Friedhof Sihlfeld zu entfernen? Wann und wieso wurde der Auftrag erteilt?
4. Wie sollen Friedhof-Mitarbeitende dazu angehalten werden, Personen auf unwürdiges und respektloses Verhalten auf dem Friedhof hinzuweisen, wenn entsprechende Verbote nicht mehr sichtbar sind?
5. Wurden in weiteren Friedhöfen Verbotstafeln in den letzten .5 Jahren abmontiert? Falls ja, bitte mit Angabe in welchen Friedhöfen, wann diese abmontiert und um wie viele Tafeln es sich handelt.



2/4

6. Wie stellt die Stadtpräsidentin, als oberste Verantwortliche der Friedhöfe, sicher, dass diese weiterhin als Stätten der Ruhe und der Besinnung fungieren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2022 war sowohl von der Stadt als auch von der Gegenpartei ans Bundesgericht weitergezogen worden. Mit Urteil vom 6. September 2024 hat das Bundesgericht festgehalten, dass gemäss dem inzwischen in Rechtskraft erwachsenen Verwaltungsgerichtsurteil mögliche Massnahmen durch die Stadt zu prüfen sind, sie dabei aber keine Vorgabe habe, ob und inwiefern Massnahmen zu ergreifen sind (Entscheid Nr. 2C-57/2023, 2C\_60/2023, E. 5.4 und 6.).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

#### **Frage 1**

**Gelten die Regeln der Friedhofs-Ordnung weiterhin für alle Friedhöfe der Stadt Zürich i.A. und den Friedhof Sihlfeld i.S.? Wir bitten um Auflistung aller relevanten Regeln für Besucher sowie der Rechtsgrundlage.**

- Das Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe (RBF, AS 818.610) gilt für alle 19 städtischen Friedhöfe. Die wichtigsten Regeln für Besuchende sind:
- Die Friedhöfe sind Stätten der Ruhe und Besinnung. Besuchende haben sich entsprechen zu verhalten, Art. 22 Abs. 1 RBF.
- Auf den Friedhöfen gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Ausnahmen sind in Art. 23 Abs. 1 RBF aufgeführt.
- Auf dem gesamten Areal des Friedhofs Sihlfeld gilt überdies ein verfügtes Fahrverbot. Ausgenommen sind betriebsbedingte Arealfahrten, Fahrten von Menschen mit Gehbehinderungen sowie im Zusammenhang mit Abdankungen.
- Es ist verboten, Hunde in Friedhöfen mitzuführen oder freizulassen, Art. 10a Hundegesetz (LS 554.5).
- Drogenkonsum / Drogenhandel: Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG, SR 812.121).

Überdies gibt es für folgende spezifische Aspekte in Rechtsgrundlagen verankerte Regeln:

- Das Friedhofpersonal kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen, Art. 22. Abs. 2 RBF.

#### **Frage 2**

**Sind folgende Verbote aus Sicht des Stadtrats im Friedhof weiterhin strikt gültig: a) Drogenkonsum, b) Velofahren, c) Joggen, d) Hundefreilauf, e) Tragen von Badekleidung, f) Littering, g) Picknicken. Bitte einzeln mit ja oder nein beantworten.**

- a) Ja, gemäss Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe.
- b) Ja, gemäss Art. 23 Abs. 1 RBF. Auf dem gesamten Areal des Friedhofs Sihlfeld gilt überdies ein verfügtes Fahrverbot. Ausgenommen sind betriebsbedingte Arealfahrten, Fahrten von Menschen mit Gehbehinderungen sowie im Zusammenhang mit Abdankungen.



3/4

- c) Nein, sofern die Tätigkeit nicht gegen Art. 22 Abs. 1 RBF verstösst.
- d) Ja, gemäss kantonalem Hundegesetz
- e) Nein, sofern die Tätigkeit nicht gegen Art. 22 Abs. 1 RBF verstösst.
- f) Ja, gemäss kantonalem Abfallgesetz (AbfG, LS 712.1)
- g) Nein, sofern die Tätigkeit nicht gegen Art. 22 Abs. 1 RBF verstösst.

**Frage 3**

**Welche Person/welche Abteilung hat den Auftrag erteilt, die erwähnten Verbotstafeln im Friedhof Sihlfeld zu entfernen? Wann und wieso wurde der Auftrag erteilt?**

Im Rahmen der Umsetzung einer neuen Signaletik im März 2022 mit einheitlichem Erscheinungsbild wurden durch Grün Stadt Zürich (GSZ) mit Einbezug des Bestattungs- und Friedhofamtes einzelne Tafeln entfernt. Ziel der neuen Signaletik ist nicht nur die Vereinheitlichung, sondern auch die Sensibilisierung der Besuchenden für die besonderen Verhaltensregeln im Friedhofsbereich. Fahrverbotstafeln sind bei den Friedhofeingängen vorhanden. Das Verbot gilt auf dem ganzen Friedhofgelände.

**Frage 4**

**Wie sollen Friedhof-Mitarbeitende dazu angehalten werden, Personen auf unwürdiges und respektloses Verhalten auf dem Friedhof hinzuweisen, wenn entsprechende Verbote nicht mehr sichtbar sind?**

Auf das Fahr- und Hundeverbot wird mittels der neuen Signaletik hingewiesen und es ist an jedem Friedhofeingang ersichtlich.

Die städtischen Mitarbeitenden auf den Friedhöfen sind geschult und weisen bei der Sensibilisierung für Verhaltensregeln und bei deren Einforderung auf das Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe (RBF) und das übergeordnete Recht hin.

**Frage 5**

**Wurden in weiteren Friedhöfen Verbotstafeln in den letzten .5 Jahren abmontiert? Falls ja, bitte mit Angabe in welchen Friedhöfen, wann diese abmontiert und um wie viele Tafeln es sich handelt.**

Nein.

**Frage 6**

**Wie stellt die Stadtpräsidentin, als oberste Verantwortliche der Friedhöfe, sicher, dass diese weiterhin als Stätten der Ruhe und der Besinnung fungieren?**

Die Stadtverwaltung, sowohl die Mitarbeitenden des Präsidialdepartements wie auch der anderen involvierten Departemente, setzt sich für eine pietätvolle Nutzung der Friedhöfe ein. In den letzten Jahren hat die Stadt Zürich zahlreiche Massnahmen ergriffen:

- Vertreterinnen und Vertreter von GSZ stehen seit Jahren im regelmässigen Kontakt mit der Polizei. Wiederkehrende Polizeipatrouillen werden durchgeführt, unterstützt von der Organisation «Sicherheit, Intervention, Prävention» SIP.



4/4

- Um ein breites und verlässliches Bild zur Entwicklung der Problematik und den Massnahmen zu erhalten, wurde zwischen dem 27. März bis 17. Mai 2022 ein Monitoring durch die Mitarbeitenden von GSZ, der Polizei, Securitas und der SIP vorgenommen.
- Die Toiletten wurden neu mit einer zeitlich programmierten, automatischen Schliessung ausgestattet. Die Schliesszeiten sind zurzeit von abends 17 Uhr bis morgens 7 Uhr programmiert.
- Externe Dienstleister werden bei Bedarf beispielsweise mit Patrouillengängen, Kontrollen der WC-Anlagen oder Monitoring beauftragt.
- Das Friedhofpersonal wurde auf die Thematik sensibilisiert. Während der Präsenzzeiten der Mitarbeitenden von GSZ werden Beobachtungen gemeldet, Personen auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht und wenn nötig die Polizei beigezogen.

Gleichzeitig sollen die Friedhöfe der Bevölkerung auch für eine dem Ort angemessene Erholungsnutzung zur Verfügung stehen, wie das in Kapitel 3.3.2 des in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 2021 genehmigten kommunalem Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen Stadt Zürich festgehalten ist. Die Durchsetzung der Regeln für Friedhofsbesuchende erfolgt durch die Polizei und die SIP. Sie muss verhältnismässig erfolgen.

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter